



## Mitverschulden bei unerlaubten Handlungen gem. § 254 BGB

### **B. Berse**

(Schluß aus Heft 6)

Nicht unstrittig ist dagegen, ob es sich bei § 254 Abs. 2 S. 2 BGB um eine sog. Rechtsfolgen- oder Rechtsgrundverweisung handelt. Ist letzteres der Fall, dann muss der Tatbestand des § 278 BGB voll geprüft werden und es ist ihm nicht nur die Rechtsfolge zu entnehmen. Für die Anwendbarkeit im Rahmen des § 254 BGB ist dann Voraussetzung, dass bei der schuldhaften Mitverursachung des Gehilfen oder gesetzlichen Vertreters bereits ein Schuldverhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem bestanden hat. Diesen Standpunkt vertritt die h. M. in der Rechtsprechung; . Das hat die wichtige Konsequenz, dass sich deliktische geschädigte Minderjährige das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter nicht anrechnen lassen müssen.

#### Beispiel

Die Mutter M missachtet ihre Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Kind J, indem sie es unbeachtet in der Nähe einer Baustelle spielen lässt. Dort kommt es durch einen Sturz in eine nicht ausreichend abgesicherte Baugrube zu Schaden und wird erheblich verletzt.

#### Mitverschulden bei unerlaubten Handlungen gem. § 254 BGB

Zwischen dem Schädiger (dem zuständigen Bauleiter) und dem Geschädigten, dem Kind J, bestanden im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses keinerlei Beziehungen vertraglicher Art oder in ähnlicher Form. § 278 BGB ist mit der Rechtsprechung, die für die Anwendbarkeit des § 278 BGB ein Schuldverhältnis oder eine entsprechende Sonderverbindung voraussetzt, und der wir uns anschließen, in diesem Fall nicht anwendbar. Das Kind J muss sich das Mitverschulden seines gesetzlichen Vertreters nicht schadensmindernd anrechnen lassen. J hat einen Schadensersatzanspruch in voller Höhe<sup>32</sup>.

Für die h. M. in der Rechtsprechung ist anzuführen, dass im Falle der Anwendbarkeit des § 278 BGB ohne Rücksicht auf ein bestehendes Schuldverhältnis für einen Dritten ohne die Entlastungsmöglichkeit des § 831 BGB gehaftet werden müsste.

Das führte im Rahmen des Mitverschuldens zu einer Zurechnung in einem weiteren Umfang als bei der Haftungsbegründung, wofür kein Anlass besteht.

Für die Anwendbarkeit des § 278 BGB genügt dann aber bereits das durch die Schädigung selbst begründete Schuldverhältnis.

Im o. a. Fall muss sich das Kind ein Verschulden der Mutter bei der Minderung des schon eingetretenen Schadens anrechnen lassen, z. B. die verspätete Konsultation eines Arztes<sup>33</sup>.

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 1/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Nach Eintritt des schädigenden Ereignisses, d. h. bei der Schadensabwendung und Schadensminderung, ist § 278 BGB gem. § 254 Abs.2 S.2 BGB uneingeschränkt anwendbar<sup>34</sup>. § 278 BGB setzt voraus, dass der gesetzliche Vertreter in dieser seiner Eigenschaft gehandelt hat. Die Personensorge steht dabei im Vordergrund. Verneint worden ist dies von der Rechtsprechung für den Fall, dass ein Vormund Veruntreuungen begangen hat und die einzige Möglichkeit der Schadensminderung die Offenbarung der Straftat war<sup>35</sup>.

Eine Haftung für den gesetzlichen Vertreter ist auch dann abzulehnen, wenn der gesetzliche Vertreter für den Schädiger erkennbar missbräuchlich zum Nachteil des Vertretenen gehandelt hat.

Erfüllungsgehilfen sind bei § 254 Abs. 2 S. 2 BGB die Personen, deren sich der Geschädigte bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten gegenüber dem Schädiger zur Wahrnehmung eigener Interessen bedient. Das sind z. B. die Arbeitnehmer des Geschädigten, die von diesem im Verhältnis zum Schädiger eingesetzt werden. Personen, die der Geschädigte zur Feststellung bzw. Beseitigung seines Schadens hinzuzieht, sind nicht seine Erfüllungsgehilfen, da er insoweit nicht in Erfüllung einer dem Schädiger gegenüber bestehenden Verbindlichkeit tätig wird. (Keine Obliegenheit bzw. Rechtspflicht gegenüber dem Schädiger, sondern eigene Obliegenheit.)

Keine Erfüllungsgehilfen sind damit:

- a) Der vom Verletzten hinzugezogene Arzt, RGZ 72, 219
- b) Der vom Verletzten hinzugezogene Sachverständige, LG Lüneburg MDR 1970, 675
- c) Die vom Geschädigten beauftragte Reparaturwerkstatt, BGHZ 63, 183.

Die ersatzberechtigten mittelbar Geschädigten (§§ 844/845 BGB) müssen sich gem. § 846 BGB neben eigenem mitwirkenden Verschulden auch dasjenige des unmittelbar Verletzten anrechnen lassen. Beispiel

Ist der Vater V der minderjährigen Kinder K, L, M bei der Bedienung der gefährlichen Maschine zu Tode gekommen, wobei ihn infolge Missachtung von Sicherheitsvorkehrungen ebenfalls ein Verschulden trifft, so müssen sich die Kinder auf ihren Anspruch auf Unterhalt gem. § 844 Abs. 2 S.2 BGB das Mitverschulden ihres Vaters gem. § 846 BGB anrechnen lassen.

Prozessuale Lage

Die Beweislast für das Verschulden des Geschädigten trifft den Schädiger und zwar sowohl für den Grund als auch für dessen Gewicht<sup>36</sup>.

Das Mitverschulden ist eine Einwendung und keine Einrede, d. h. es ist von Amts wegen zu berücksichtigen, sofern eine Partei, nicht notwendig der Schädiger, entsprechende Tatsachen vorträgt<sup>37</sup>.

Für den Beweis des Mitverschuldens gilt § 286 ZPO.

Die Regeln des Beweises des ersten Anscheins finden ebenfalls Anwendung.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Wenn der Geschehensablauf nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf ein Mitverschulden des Geschädigten schließen lässt, so muss dieser die Vermutung für sein Mitverschulden widerlegen.

Dabei muss z. B. derjenige, der nachts widerrechtlich in einen abgeschlossenen Hof eindringt und dabei vom Hausherrn verletzt wird, sein Eindringen als unverfänglich darlegen.

Dasselbe gilt z. B. auch, wenn ein stark alkoholierter Treppenhausbenutzer durch ein ungesichertes Seitenfenster stürzt<sup>38</sup>.

31 RGZ 62, 346; 159, 283; Palandt-Heinrichs Anm.5aaa.

32 BGH VersR 1962, 783f.; OLG Köln VersR 1970, 577f.

33 RGZ 156, 193 (205).

34 BGHZ 9, 319; OLG 0 NJu 73, 1801.

35 BGHZ 33, 137.

36 RGZ 159, 261, BGH Betrieb 1975, 1407.

37 BAG NJW 1971, 958, Palandt-Heinrichs Anm. 7, Staudinger-Werner § 254 Bem. 74.

38 BGH VersR 1964, 279.